



Stellungnahme

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW)

zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes
sowie zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetzes**

BT-Drucksache 20/5994

siehe Anlage

Berlin, 22. März 2023

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

Anlässlich der Öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Än- derung des Strompreisbremse- gesetzes sowie zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbrem- sengesetzes (Drs. 20/2356)

Berücksichtigung von Absicherungsgeschäften bei der Überschusserlösabschöpfung

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Stellungnahme	3
2.1	Berücksichtigung von außerbörslichen Geschäften bei Preissicherungsmeldungen.....	3
2.2	Klarstellung zur Wahlmöglichkeit von Preissicherungsmeldungen, § 17 Nr. 2 StromPBG.....	5
2.3	Berücksichtigung von Hedging bei anlagenbezogenen Vermarktungsverträgen	5
2.4	Klarstellung CO ₂ -Zertifikate Anlage 4 Ziffer 2.3.....	5
2.5	Berücksichtigung von internen Absicherungsgeschäften zu marktgerechten Preisen, Anlage 4 Ziffer 4.1 StromPBG	6
2.6	Begrenzung auf erwartete und technisch mögliche Stromerzeugung bei Terminmarktgeschäften, Anlage 4 Ziffer 4.5 StromPBG	7
2.7	Benutzungsstundenschlüssel in Anlage 4 anpassen	7
2.8	Streichung nicht benötigter Begrenzungen von Preissicherungsmeldungen.....	7
2.9	Ausnahme von der Überschusserlösabschöpfung für Strommengen, für die kein Erlös erwirtschaftet werden konnte, § 13 Abs. 3 StromPBG	8

1 Einleitung

Der BDEW begrüßt sehr, dass der Gesetzgeber kurzfristig Anpassungen zu Preissicherungsmeldungen für zukünftige Absicherungsgeschäfte bei der Überschusserlösabschöpfung auf den Weg gebracht hat und diese rückwirkend zum 15. Februar 2023 umzusetzen gedenkt. Der BDEW hatte sich nachdrücklich für diese nach allgemeiner Branchenansicht dringend notwendigen Änderungen eingesetzt, damit der vermutete Spotmarkterlös von Stromeinspeisung ins Netz auf die tatsächlichen Erlöse nach Absicherungsgeschäfte korrigiert werden kann.

Grundsätzlich ist zu bemerken, dass Bundesregierung und Parlament die Möglichkeit einer Korrektur des StromPBG nutzen sollten, um mit den Korrekturen den Mechanismus der Überschussabschöpfung an die unternehmerische Praxis anzunähern und nicht punktuell einzelne Formulierungen im Gesetzestext nachzubessern.

Erste Anpassungen hierzu hat der BDEW bereits in seiner [Stellungnahme](#) zum Entwurf des „Gesetzes zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Gesetze“ vom 1. März 2023 formuliert.

2 Stellungnahme

Die untenstehenden Vorschläge sind thematisch auf Korrekturen bei den Preissicherungsmeldungen nach § 17 i.V.m. Anlage 4 und 5 StromPBG zugeschnitten. Sie sind Ergebnis einer intensiven Konsultation innerhalb des BDEW und bilden daher die von seinen Mitgliedern für eine möglichst reibungslose und schadensarme Implementierung des Mechanismus als notwendig erachteten Maßnahmen ab. Unter 2.1 schlägt der BDEW eine Präzisierung des Änderungsvorschlags der Formulierungshilfe zu Anlage 5 Ziffer 2.1 StromPBG vor. Die Vorschläge ab 2.2. beziehen sich auf weitere bislang nicht in der Formulierungshilfe oder der Änderungsnotelle des StromPBG vom 1. März 2023 enthaltene Änderungen von § 17, Anlage 4 und Anlage 5 StromPBG.

2.1 Berücksichtigung von außerbörslichen Geschäften bei Preissicherungsmeldungen

Der BDEW begrüßt sehr, dass der Gesetzgeber kurzfristig rückwirkend zum 15. Februar 2023 klarstellt, dass auch außerbörsliche Handelsgeschäfte als Grundlage für Preissicherungsmeldungen nach § 17 Nr. 2 i.V.m. Anlage 5 StromPBG dienen können.

Die Formulierungshilfe adressiert jedoch nicht die Fälle, bei denen z.B. interne Geschäfte als Fahrpläne abgesichert werden, da diese nicht oder nur schwer auf standardisierte EEX-Lieferprofile abgebildet werden können. Daher muss Anlage 5 Ziffer 1.2 sämtliche

Absicherungsgeschäfte berücksichtigen, ohne eine Referenz oder Vergleichbarkeit zu den standardisierten EEX-Produkten zu verlangen.

BDEW-Vorschlag

- Anlage 5 Ziffer 1.2 StromPBG-E sollte wie folgt neu gefasst werden:

*„Handelsprodukt im Sinn dieser Anlage sind alle am jeweiligen Börsenhandelstag ~~an der Energiebörse European Energy Exchange AG in Leipzig (EEX)~~ für die Gebotszone Deutschland und Luxemburg ~~handelbaren~~ **getätigten börslichen und außerbörslichen Handelsgeschäfte für***

- *Strom ~~(EEX German Power Base und Peak Futures)~~ mit Fälligkeit von einem Monat, Quartal oder Jahr,*
- ***Terminmarktprodukte (EEX European Union Allowance Futures) für Emissionsberechtigungen mit Fälligkeit im März oder Dezember.***

Preissicherungsmeldungen dürfen insbesondere auch für solche Absicherungsgeschäfte abgegeben werden, die innerhalb des Unternehmens oder mit Unternehmen nach § 15 abgeschlossen wurden, soweit sie marktgerecht sind. Dies gilt auch für Preissicherungsmeldungen, die im Zeitraum zwischen dem 15. Februar 2023 und dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] bereits gemeldet wurden.“

Hilfsweise muss die Möglichkeit der Abgabe von Preissicherungsmeldungen nach Anlage 5 dahingehend unmissverständlich präzisiert und konkretisiert werden, dass übliche, d.h. physische OTC-Geschäfte und Geschäfte an anderen börslichen Handelsplätzen sowie interne Geschäfte Berücksichtigung finden. Insbesondere lässt die Formulierungshilfe offen, wie eine vergleichbare Absicherungswirkung definiert ist und ob die strukturelle Vergleichbarkeit mit den EEX-Produkten nun zweifelsfrei und unmissverständlich finanzielle und physische Abrechnung umfasst. Des Weiteren sollte grundsätzlich von Absicherungsgeschäften gesprochen werden und nicht, wie in der Formulierungshilfe von “Absicherung des Verkaufs von erzeugtem Strom”, damit komplexere Absicherungsstrategien, die in wiederholten Transaktionen in Short- und Long-Positionen stattfinden unmissverständlich umfasst sind. Wir schlagen eine entsprechende präzisierende Formulierung vor.

BDEW-Vorschlag

- Anlage 5 Ziffer 1.2 Sätze 2 ff. StromPBG-E sollte wie folgt angepasst werden:

*„Eine Preissicherungsmeldung kann auch für solche Geschäfte erfolgen, die nicht an der EEX gehandelt werden, die aber in ihrer Absicherungsfunktion **unabhängig davon, ob***

sie finanziell oder physisch erfüllt werden, mit den in Satz 1 genannten Absicherungsgeschäften vergleichbar sind. Dies gilt auch für Preissicherungsmeldungen, die im Zeitraum zwischen dem 15. Februar 2023 und dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] bereits gemeldet wurden, sofern sie die Voraussetzungen von Satz 2 erfüllen. In den Fällen der Sätze 2 und 3 kann die Meldung erfolgen, indem für die Preissicherungsmeldung dasjenige EEX-Produkt gewählt wird, das dem Geschäft strukturell am ähnlichsten ist. Werden solche Preissicherungsmeldungen für unternehmensinterne Absicherungsgeschäfte oder für Absicherungsgeschäfte mit Gesellschaftern und Unternehmen nach § 15 getätigt, so muss die Eigenschaft des Geschäfts als Absicherung ~~des Verkaufs von erzeugtem Strom~~ sowie die Wahl des EEX-Produkts, über das die Preissicherungsmeldung getätigt wird, hinreichend plausibilisierbar sein und intern revisions-sicher abgelegt werden.“

2.2 Klarstellung zur Wahlmöglichkeit von Preissicherungsmeldungen, § 17 Nr. 2 StromPBG

Aus der Gesetzesbegründung, nicht aber ausdrücklich aus dem Gesetz, ergibt sich, dass die Angabe von Preissicherungsmeldungen optional ist. Dies sollte sich eindeutig auch aus dem Gesetzestext ergeben.

BDEW-Vorschlag

- § 17 Nr. 2 StromPBG sollte wie folgt geändert werden:

„im Fall von Absicherungsgeschäften, die nach dem 31. Oktober 2022 abgeschlossen worden sind, nach Maßgabe von Anlage 5, wenn der Betreiber der Stromerzeugungsanlage **von der Möglichkeit, die das jeweilige Absicherungsgeschäfte der Bundesnetzagentur nach § 29 Absatz 3 zu melden, Gebrauch gemacht gemeldet** hat.“

2.3 Berücksichtigung von Hedging bei anlagenbezogenen Vermarktungsverträgen

Der Ausschluss von Absicherungsgeschäften nach § 17 StromPBG im Rahmen der Abschöpfung nach anlagenbezogenen Vermarktungsverträgen (§ 18 StromPBG) erscheint insbesondere für langfristig laufende PPAs, die durch entsprechende Terminmarktgeschäfte bereits in der Vergangenheit abgesichert wurden, nicht sachgerecht. Auch in diesen Fällen müssen insbesondere negative Korrekturen durch Handelsgeschäfte möglich sein.

2.4 Klarstellung CO₂-Zertifikate Anlage 4 Ziffer 2.3

Gesetzlich geregelt werden sollte, wie die Zuordnung von Emissionsberechtigungen (EUA) für das jeweilige Abgabegahr auf einzelne Quartale/Abschöpfungsperioden zu erfolgen hat. Die relevanten Vorschriften für die Berechnung der CO₂-Kosten finden sich in Anlage 3. Unklar ist

aber, mit welchem Preis CO₂-Absicherungsgeschäfte im Rahmen der Anlage 4 zu bewerten sind. Hier ist eine Klarstellung erforderlich.

BDEW-Vorschlag

- Anlage 4 Ziffer 2.3 zum StromPBG sollte wie folgt geändert werden
*„Es werden sowohl finanzielle als auch physische Geschäfte berücksichtigt. Alle zum Zwecke der Absicherung eingegangenen Geschäfte werden berücksichtigt. Es ist nicht notwendig, dass sie realisiert oder glattgestellt wurden. Insbesondere bei CO₂-Zertifikate-Absicherungsgeschäften muss deren Ergebnis auch dann berücksichtigt werden, wenn diese zwar für die Stromerzeugung des Abrechnungszeitraums geplant waren, aber nicht realisiert wurden. **Die für einen bestimmten Abrechnungsmonat angezeigten CO₂ Absicherungsgeschäfte werden gegen den durchschnittlichen CO₂-Preis, PCO₂, gemäß Anlage 3 Ziffer 1 StromPBG bewertet.**“*

2.5 Berücksichtigung von internen Absicherungsgeschäften zu marktgerechten Preisen, Anlage 4 Ziffer 4.1 StromPBG

Anlage 4 zum StromPBG sieht vor, dass (konzern- und unternehmens-) interne Absicherungsgeschäfte, die vor dem 1.11.2022 abgeschlossen wurden bei der Berechnung der Abschöpfung nicht berücksichtigungsfähig sind. Damit soll verhindert werden, dass Unternehmen durch zu geringe interne Verrechnungspreise die Abschöpfung umgehen. Die Intention ist richtig, in der Praxis der Unternehmen werden jedoch häufig interne Absicherungsgeschäfte abgeschlossen. Dadurch werden Erzeugungspositionen zwischen verschiedenen Kraftwerkportfolien oder auf andere Unternehmensbereiche übertragen (z.B. Vertriebsseinheiten oder Handel, die diese Positionen ggf. am Markt verkaufen und damit extern absichern). Diese internen Übertragungen erfolgen in der Regel zu Marktpreisen. Wenn Unternehmen überprüfbar nachweisen können, dass diese internen Geschäfte zu marktüblichen Konditionen abgeschlossen wurden, sollten daher auch solche internen Geschäfte bei der Erlösabschöpfung berücksichtigt werden können.

BDEW-Vorschlag

- Anlage 4 Ziffer 4.1 zum StromPBG sollte wie folgt geändert werden
*„Absicherungsgeschäfte innerhalb des Unternehmens oder mit Unternehmen nach § 15 dürfen ~~nicht~~ **nur insoweit berücksichtigt werden, als sie zu marktüblichen Konditionen abgeschlossen wurden und im Unternehmen eine Marktgerechtigkeitsprüfung vorgenommen und dokumentiert wurde. Vornahme und Dokumentation der Marktgerechtigkeitsprüfung hat der Prüfer seinerseits zu prüfen und hierüber in seinem Prüfvermerk zu berichten.** ~~berücksichtigt werden.~~ **In diesem Fall Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt**, sind Absicherungsgeschäfte dieser*

Parteien mit Dritten dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage zuzurechnen, soweit eine klare Zuordnung anhand der Bestimmungen dieser Anlage zu der Erzeugung der Stromerzeugungsanlage möglich ist.“

2.6 Begrenzung auf erwartete und technisch mögliche Stromerzeugung bei Terminmarktgeschäften, Anlage 4 Ziffer 4.5 StromPBG

Wertneutrale Jahresprodukt-Hedges für KWK-Anlagen bilden regelmäßig im Winter zu wenig, im Sommer zu viel Leistung/Arbeit ab. Die Begrenzung der Summe des den Meldungen zugrundeliegenden Volumens an Absicherungsgeschäften gem. Anlage 4 Ziffer 4.5 ist schwer mit der Erzeugung aus KWK-Anlagen zu vereinbaren („Badenwannenkurve“). Gerade im Markt der letzten Monate ist auch ein Wechseln in Quartals- und Monatsprodukte nur erschwert möglich und stark risikobehaftet. Die Regelung sollte daher gestrichen werden oder zumindest auf die Gegebenheiten bei Stromerzeugungsanlagen in Abhängigkeit des Wärmebedarfs angepasst werden.

BDEW-Vorschlag

- Anlage 4 Ziffer 4.5 StromPBG sollte gestrichen werden.

2.7 Benutzungsstundenschlüssel in Anlage 4 anpassen

Der in Anlage 4 Ziffer 4.6 dargestellte Schlüssel für „typische“ Einsatzstunden ist sachlich verfehlt, da sie insgesamt zu niedrig angesetzt sind.

BDEW-Vorschlag zur Anpassung des Benutzungsstundenschlüssels in Anlage 4 Ziffer 4.6 („Sonstige“)



Sonstige (inkl. regenerativer und fossiler Anteil des Mülls, Grubengas und sonstige Energieträger wie Gichtgase)	<u>7000</u> 3914
--	-----------------------------

2.8 Streichung nicht benötigter Begrenzungen von Preissicherungsmeldungen

Da nur tatsächlich getätigte Absicherungsgeschäfte als Preissicherungsmeldungen gemäß Anlage 5 des StromPBG zugelassen sind, ist die ursprünglich vorgesehene Begrenzung der Preissicherungsmeldungen durch die Ziffern 2.4 und 2.5 der Anlage 5 unnötig. Diese waren eingeführt als Begrenzung für Preissicherungsmeldungen, die nicht auf tatsächlichen Absicherungsgeschäften beruhen. Die zunächst vom BMWK angedachte Methodik von Preissicherungsmeldungen ohne zu Grunde liegende Absicherungsgeschäfte hatte sich – jedenfalls nach Lesart

der BNetzA, die als Betreiberin der IT-Schnittstelle nach § 35 Abs. 5 StromPBG entsprechende Mitteilungen abgelehnt hatte – nicht eindeutig im Gesetz niedergeschlagen. Auch die in der vorliegenden Formulierungshilfe angedachte Öffnung für außerbörsliche Geschäfte setzt weiterhin tatsächlich getätigte Absicherungsgeschäfte voraus.

Im schlimmsten Fall führt die doppelte Reglementierung aus tatsächlichen Geschäften und Mengenbegrenzungen dazu, dass tatsächlich getätigte Absicherungen nicht gemeldet werden können. Dies wäre immer dann der Fall, wenn einzelne Absicherungsgeschäfte die 2% Grenze überschreiten oder das EEX-Volumen kleiner als das Volumen der tatsächlichen Absicherungsgeschäfte – inkl. OTC und Geschäften an anderen börslichen Handelsplätzen – ist. Die Beschränkung auf das EEX-Handelsvolumen ist angesichts der Möglichkeit alle börslichen und außerbörslichen Geschäfte melden zu können, nicht sachgerecht. Ohne Streichung dieser Ziffern ist eine Angabe tatsächlich ausgeführter Absicherungsgeschäfte teils unmöglich. Ohne die Möglichkeit der Angabe von Absicherungsgeschäften wird das Interesse am Terminmarkt von Stromerzeugern deutlich reduziert und damit die Liquidität am Terminmarkt ebenfalls reduziert.

BDEW-Vorschlag

- Anlage 5 Ziffer 2.4 und Ziffer 2.5 StromPBG sollten gestrichen werden.

2.9 Ausnahme von der Überschusserlösabschöpfung für Strommengen, für die kein Erlös erwirtschaftet werden konnte, § 13 Abs. 3 StromPBG

Es sollte eindeutig klargestellt werden, dass Strommengen, auch wenn sie übers Netz geleitet wurden, dann nicht der Überschusserlösabschöpfung unterfallen, wenn bereits strukturell kein Erlös erwirtschaftet werden konnte.

Eigenverbrauchte Strommengen sollten, auch wenn sie durchs Netz geleitet wurden, nicht der Überschusserlösabschöpfung unterfallen. Aufgrund der Eigennutzung (Personenidentität von Anlagenbetreiber und Letztverbraucher) werden sie nicht auf dem Strommarkt gehandelt, so dass auch kein entsprechender Überschusserlös erwirtschaftet werden konnte. Dies ist etwa relevant für EEG-umlageprivilegierte Bestandsanlagen. EEG-Anlagen sind in den Anwendungsbereich des Gesetzes nur einbezogen, soweit sie ganz oder überwiegend direkt vermarktet werden, § 2 Nr. 10 StromPBG. Entsprechendes sollte auch für alle anderen Stromerzeugungsanlagen gelten.

Strommengen für kostenlose Lieferungen aufgrund von Konzessionsverpflichtungen sollten ebenfalls von der Überschusserlösabschöpfung ausgenommen werden. Soweit Stromerzeugungsanlagen aufgrund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen einen Teil der

erzeugten Strommengen kostenlos an den Bund oder ein Land liefern müssen, werden für diese Strommengen keine Erlöse erzielt. Dies ist beispielsweise bei Wasserkraftanlagen der Fall, aus deren Erzeugung kostenlos Strom an Schifffahrtsanlagen (Schleusen, Pumpwerke) zu liefern ist. Es würde nicht der Zielsetzung des Gesetzes entsprechen, wenn für die kostenlos abzugebenden Erzeugungsmengen Überschusserlöse abzuführen wären. Soweit diese Mengen nicht über das öffentliche Netz geliefert werden, z.B. an eine in direkter Nachbarschaft zur Erzeugungsanlage stehende Schifffahrtsschleuse, sind diese bereits nach § 13 Abs. 3 Nr. 5 StromPBG von der Überschusserlösabschöpfung ausgenommen. Sofern die kostenlosen Lieferungen über das öffentliche Netz erfolgen, ist noch eine entsprechende Regelung im StromPBG vorzusehen.

BDEW-Vorschlag

- ➤ § 13 Abs. 3 StromPBG sollte um Nummer 6 und 7 ergänzt werden:
 - 6. Strom zum Eigenverbrauch unter Nutzung des Netzes,**
 - 7. Strom, der aufgrund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen kostenlos an den Bund oder ein Land geliefert wird.**